

## Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im Oktober 2021

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

aufgrund eines aktuellen Urteils steht jetzt fest, wie die Gesamtkosten einer **Betriebsveranstaltung** aufzuteilen sind. Wir bringen die Kernaussagen für Sie auf den Punkt. Für den Betriebsausgabenabzug von **Bewirtungskosten** sind ab sofort höhere bürokratische Hürden zu überwinden. Wir stellen Ihnen die neuen **Nachweisregeln** vor. Der **Steuertipp** befasst sich mit den Kosten der Beseitigung von **Unwetterschäden**.

„No-Show“

### Auf wen sind die Kosten einer Betriebsveranstaltung aufzuteilen?

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen anlässlich von Betriebsveranstaltungen (z.B. in Form von Speisen und Getränken) gehören zum Arbeitslohn. Das gilt aber nur, soweit sie - für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich - den **Freibetrag von 110 €** je Arbeitnehmer übersteigen. Der den Freibetrag übersteigende Betrag kann mit 25 % pauschal besteuert werden. Die Pauschalierung führt zur Sozialversicherungsfreiheit.

Bei der Anwendung des 110-€-Freibetrags muss der Arbeitgeber zunächst seine Gesamtkosten für das Fest einschließlich Umsatzsteuer zusammenrechnen. Dabei darf er nur seine rechnerischen Selbstkosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung (z.B. Energiekosten bei Feiern in den eigenen Räumlichkeiten) und steuerfreie Reisekostenerstattungen ausklammern.

Erscheinen wesentlich weniger Gäste, als ursprünglich angemeldet waren, bleiben die Kosten der Feier oft (nahezu) identisch, müssen aber auf weniger „Köpfe“ umgerechnet werden als geplant, so dass der 110-€-Freibetrag schneller überschritten wird.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun bekräftigt, dass sowohl die Kosten, die dem einzelnen Arbeitnehmer **individuell zugerechnet** werden können (z.B. Kosten für ein Mehrgängemenü), als auch die Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung (z.B. Saalmiete) einzubeziehen sind. Laut BFH kommt es nicht darauf an, ob einzelne Kosten beim Arbeitnehmer einen unmittelbaren Vorteil auslösen.

Des Weiteren hat der BFH entschieden, dass die errechneten Gesamtkosten anschließend auf die

### In dieser Ausgabe

- „No-Show“: Auf wen sind die Kosten einer Betriebsveranstaltung aufzuteilen? ..... 1
- Billigkeitserlass**: Bauwerkssanierung in Kuba ist eine begünstigte Auslandstätigkeit..... 2
- Katastrophenerlasse**: Finanzverwaltung schnürt Hilfspaket für die Unwetteropfer ..... 2
- Betriebsausgaben**: Welche Nachweise brauchen Sie für den Bewirtungskostenabzug? ..... 2
- Berechnungstool**: Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung veröffentlicht ..... 3
- Kindergartenbeiträge**: Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse mindern den Sonderausgabenabzug..... 3
- Wertzuwachs**: Neues zum Verkauf von Immobilien mit häuslichem Arbeitszimmer..... 3
- Doppelbesteuerung**: Verfassungsbeschwerden gegen „Rentenurteile“ eingelegt..... 4
- Steuertipp**: Kosten der Beseitigung von Unwetterschäden können abziehbar sein ..... 4

bei der Veranstaltung tatsächlich **anwesenden Teilnehmer** (Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen) aufgeteilt werden müssen. Auf die (meist höhere) Zahl der angemeldeten Teilnehmer darf bei dieser Berechnung demgegenüber nicht abgestellt werden.

#### Billigkeitserlass

### **Bauwerkssanierung in Kuba ist eine begünstigte Auslandstätigkeit**

Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesfinanzministeriums die auf **ausländische Einkünfte** entfallende deutsche Einkommensteuer erlassen, wenn es volkswirtschaftlich zweckmäßig ist. Bei der Arbeitnehmerbesteuerung sind die begünstigten Tätigkeiten im Auslandstätigkeitserlass näher umschrieben. Danach wird von der Lohnbesteuerung unter anderem bei Auslandstätigkeiten im Zusammenhang mit der Instandsetzung oder Modernisierung von Bauwerken abgesehen. Die Auslandstätigkeit muss zudem mindestens drei Monate ununterbrochen in Staaten ausgeübt werden, mit denen kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, in das Lohn Einkünfte einbezogen sind.

Das Finanzgericht Thüringen (FG) hat in einem Aussetzungsverfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes entschieden: Nicht nur Arbeiten an industriellen Bauwerken, sondern an **Bauwerken aller Art** sind begünstigt. Hiervon ausgehend hat es auch die Restauration von Gebäuden und Denkmälern in Kuba als begünstigt erachtet. Im Übrigen geht das FG von einer hinreichenden volkswirtschaftlichen Bedeutung aus, wenn die Tätigkeit mindestens drei Monate ununterbrochen im Ausland ausgeübt wird.

#### Katastrophenerlasse

### **Finanzverwaltung schnürt Hilfspaket für die Unwetteropfer**

Die schwere Unwetterkatastrophe Mitte Juli 2021 hat in einigen Regionen Deutschlands zu beträchtlichen Hochwasserschäden geführt. Die obersten Finanzbehörden der betroffenen Bundesländer haben „Katastrophenerlasse“ in Kraft gesetzt, um steuerliche **Erleichterungen für Geschädigte** zu schaffen. Auch für die Unterstützung von Geschäftspartnern und Arbeitnehmern, für den Arbeitslohnverzicht und für Spenden auf Sonderkonten gelten Erleichterungen.

**Hinweis:** Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

#### Betriebsausgaben

### **Welche Nachweise brauchen Sie für den Bewirtungskostenabzug?**

Werden Personen aus geschäftlichem Anlass bewirtet, sind die dabei anfallenden (angemessenen) Kosten nur zu 70 % steuerlich abziehbar. Die übrigen 30 % sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Das Bundesfinanzministerium hat sich kürzlich ausführlich zur **Abzugsbeschränkung** für Bewirtungskosten geäußert. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

- **Bewirtungsbeleg:** Der (anteilige) Abzug von Bewirtungskosten erfordert einen schriftlichen Nachweis über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Ein formloser, unterschriebener Bewirtungsbeleg genügt. Erfolgt die Bewirtung in einem Gastronomiebetrieb, muss dem Bewirtungsbeleg zusätzlich die Rechnung beigelegt werden. In diesem Fall reichen auf dem Bewirtungsbeleg Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung.
- **Bewirtungsrechnung:** Grundsätzlich muss die Bewirtungsrechnung den umsatzsteuerlichen Mindestanforderungen entsprechen. Zu den Muss-Inhalten zählen unter anderem die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Gastronomiebetriebs, das Ausstellungsdatum, eine fortlaufende Rechnungsnummer und eine Leistungsbeschreibung. Aus Rechnungen bis zu 250 € („Kleinbetragsrechnungen“) müssen nur Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Gastronomiebetrieb), das Ausstellungsdatum, die Menge und die Art der Bewirtung, das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag samt Steuersatz hervorgehen.
- **Kasse:** Sofern der besuchte Gastronomiebetrieb ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion verwendet, sind Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass steuerlich nur abziehbar, wenn maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung abgesicherte Rechnungen vorliegen. Der bewirtende Steuerpflichtige kann im Allgemeinen darauf vertrauen, dass die ihm erteilte Rechnung ordnungsgemäß ist, wenn der Beleg mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder der Seriennummer des Sicherheitsmoduls versehen wurde.
- **Spätere Abrechnung:** Sofern Rechnungsstellung und unbare Bezahlung erst nach dem Tag der Bewirtung erfolgen (z.B. bei größeren Veranstaltungen), muss für den Abzug von

Bewertungskosten kein Beleg eines elektronischen Aufzeichnungssystems mit Kassenfunktion vorgelegt werden. In diesem Fall genügt die Rechnung samt Zahlungsbeleg.

- **Elektronische Form:** Die Nachweiserfordernisse für den Abzug von Bewertungskosten können auch in elektronischer Form erfüllt werden (durch digitale oder digitalisierte Eigenbelege und Rechnungen).

**Hinweis:** Wir erläutern Ihnen gerne die Nachweisvoraussetzungen, die für eine vollständige elektronische Abbildung gelten.

#### Berechnungstool

### Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung veröffentlicht

Vermieter sind nach dem Kauf eines Mietobjekts naturgemäß daran interessiert, dass das Finanzamt einen möglichst hohen Teil des Kaufpreises dem **Gebäude** zuordnet. Nur dieser Kostenteil fließt nämlich in die Bemessungsgrundlage der Gebäudeabschreibung ein. Der Teil des Gesamtkaufpreises, der auf den nicht abnutzbaren Grund und Boden entfällt, ist nicht abschreibbar - dieser Teil des Preises kann also keine steuermindernde Wirkung entfalten.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine aktualisierte Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken veröffentlicht. Die Überarbeitung ist eine Reaktion auf die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH). Der BFH hatte zur bisherigen Arbeitshilfe entschieden, dass sie die **realen Wertverhältnisse** verfehlt und Orts- und Regionalisierungsfaktoren unberücksichtigt lässt.

Durch die neue Kaufpreisaufteilung ergibt sich oftmals ein höherer Gebäudewert. Wurde bisher ein niedrigerer Gebäudewert angesetzt, kann die neue Kaufpreisaufteilung zumindest in offenen Veranlagungsfällen zugrunde gelegt werden. Für künftige Veranlagungen kann **neues Abschreibungspotential** geschaffen werden.

**Hinweis:** Die Finanzverwaltung erkennt eine im Kaufvertrag vorgenommene nachvollziehbare Kaufpreisaufteilung grundsätzlich an, sofern sie nicht nur zum Schein getroffen wurde und keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt. Mit der neuen Arbeitshilfe kann der Vorwurf einer solchen Scheinvereinbarung oder eines Gestaltungsmissbrauchs entkräftet werden. Abrufbar ist das neue Berechnungstool auf den Internetseiten des BMF (Rubrik „Themen“ → „Steuern“ → „Steuerarten“ → „Einkommensteuer“).

#### Kindergartenbeiträge

### Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse mindern den Sonderausgabenabzug

Eltern können **zwei Drittel ihrer Kinderbetreuungskosten** als Sonderausgaben von der Steuer absetzen (maximal 4.000 € pro Kind und Jahr). Das gilt unabhängig davon, ob ein Kind in einer Spielgruppe betreut wird, in den Kindergarten geht oder eine Nachmittagsbetreuung besucht. Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist, dass das Kind zum elterlichen Haushalt gehört und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem müssen die Eltern über die Betreuungskosten eine Rechnung (oder einen Gebührenbescheid) erhalten und die Betreuungskosten unbar gezahlt haben.

Der Arbeitgeber kann die Unterbringung und Betreuung von nichtschulpflichtigen Kindern seiner Arbeitnehmer in Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen steuerfrei bezuschussen oder komplett finanzieren. Voraussetzung ist, dass diese Leistungen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Eltern ihre steuerfrei vom Arbeitgeber übernommenen Kindergartenkosten nicht zusätzlich als Sonderausgaben abziehen dürfen. Im Streitfall hatten verheiratete Kläger einen Kindergartenbeitrag von 926 € gezahlt und vom Arbeitgeber des Klägers einen steuerfreien **Kindergartenzuschuss** von 600 € erhalten. Das Finanzamt kürzte die angefallenen Kindergartenkosten um diese 600 € und ließ nur den verbleibenden Teil (326 €) zu zwei Dritteln zum Sonderausgabenabzug zu. Die Kläger hingegen waren der Ansicht, dass sie den vollen Betrag von 926 € zu zwei Dritteln als Sonderausgaben abziehen könnten.

Der BFH ist der Berechnung des Finanzamts gefolgt. Als Sonderausgaben dürften nur solche Ausgaben berücksichtigt werden, durch die der Steuerzahler **tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet** sei. Gewähre der Arbeitgeber einen steuerfreien zweckgebundenen Arbeitgeberzuschuss zu den Kinderbetreuungskosten, werde die wirtschaftliche Belastung der Eltern in diesem Umfang gemindert.

#### Wertzuwachs

### Neues zum Verkauf von Immobilien mit häuslichem Arbeitszimmer

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert werden, muss der realisierte Wertzuwachs grundsätzlich als Gewinn aus **privaten Veräußerungs-**

**geschäften** versteuert werden. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Wohnimmobilien. Diese können auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden. Voraussetzung hierfür ist eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Die Finanzverwaltung hat bislang aber die Auffassung vertreten, dass bei diesen Immobilien der auf ein häusliches Arbeitszimmer entfallende Wertzuwachs besteuert werden müsse, da dieser Raum nicht Wohnzwecken diene.

Der Bundesfinanzhof ist dieser Ansicht entgegengetreten und hat entschieden, dass auch ein häusliches Arbeitszimmer **eigenen Wohnzwecken** dient und der Wertzuwachs dieses Raums daher nicht besteuert werden darf. Für die Annahme einer solchen Nutzung genüge es, dass das Gebäude zumindest auch selbst genutzt werde. Aus Wortlaut, Begründung und Zweck des Gesetzes ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber ein häusliches Arbeitszimmer von der Steuerfreistellung für selbstbewohnte Immobilien habe ausnehmen wollen.

**Hinweis:** Die Entscheidung ist nur für Steuerzahler relevant, die den Raum zur Erzielung von Überschusseinkünften (z.B. aus nichtselbstständiger Arbeit) genutzt haben. Für eine Nutzung im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit (Gewinneinkünfte) gilt sie nicht.

#### Doppelbesteuerung

### Verfassungsbeschwerden gegen „Rentenurteile“ eingelegt

In zwei vielbeachteten Urteilen hatte der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals geklärt, welche Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung einer etwaigen doppelten Rentenbesteuerung zugrunde zu legen sind (vgl. Ausgabe 08/21). Das Gericht wies die beiden Klagen von Rentnerhepaaren wegen des Vorwurfs der Doppelbesteuerung zwar zurück, stellte aber gleichwohl fest, dass viele Rentner in den kommenden Jahren einer **verbotenen Doppelbesteuerung** ausgesetzt sein dürften. Das geltende Regelwerk zur Besteuerung von Renten dürfte sich künftig in einen verfassungswidrigen Bereich „hineinentwickeln“.

Gegen die jeweiligen BFH-Urteile haben beide Ehepaare Verfassungsbeschwerden eingelegt. Daher wird sich das Bundesverfassungsgericht mit der Frage der Doppelbesteuerung auseinandersetzen, sofern es die Beschwerden annimmt.

**Hinweis:** Falls der Streit um die Rentenbesteuerung in die nächste Runde geht, können Rentner von den anhängigen Verfahren profitieren. Gerne legen wir für Sie Einspruch ge-

gen Ihre aktuellen Steuerbescheide ein und beantragen das Ruhen des Verfahrens.

#### Steuertipp

### Kosten der Beseitigung von Unweterschäden können abziehbar sein

In Zeiten immer extremerer Wetterphänomene (z.B. Starkregen) rückt die Frage in den Fokus, wie sich die Kosten der Schadensbeseitigung steuerlich absetzen lassen. Zur Beantwortung dieser Frage muss unterschieden werden, ob Vermieter oder Selbstnutzer einer Immobilie die Kosten geltend machen wollen:

- **Vermieter:** Reparaturen am eigenen Mietobjekt können private Vermieter als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen; eventuelle Versicherungserstattungen müssen aber gegengerechnet werden.
- **Selbstnutzer und Mieter:** Wer eine eigene Immobilie bewohnt oder ein Haus bzw. eine Wohnung angemietet hat, kann seine Sanierungskosten als außergewöhnliche Belastungen abziehen, wenn die Kosten zwangsläufig und außergewöhnlich sind. Abziehbar sind Kosten, die existentielle Bereiche betreffen, zum Beispiel die Reparatur zerbrochener Fensterscheiben, kaputter Haustüren oder unterspülter Grundmauern. Nicht abzugsfähig sind hingegen Kosten, die auf die Reparatur von Pkws, Terrassen oder Garagen entfallen. Abziehbar sind auch die Kosten, die für die Neubeschaffung von zerstörten Möbeln, Hausrat oder Kleidung anfallen. Der absetzbare Betrag orientiert sich dabei aber immer nur am Zeitwert der unbrauchbar gewordenen Gegenstände, nicht am Neuwert.

**Hinweis:** Die Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen setzt außerdem voraus, dass der Schaden nicht durch eigenes Verschulden zustande gekommen ist, dass alle üblichen Versicherungsmöglichkeiten (Gebäude- oder Hausratversicherung) ausgeschöpft worden sind und der Aufwand in gewisser zeitlicher Nähe zum Schadenseintritt angefallen ist. Versicherungserstattungen und andere finanzielle Hilfen müssen zudem gegengerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen